



Jugendordnung der Fischergilde Kissing e.V.

Unter Bezugnahme auf die Ziffer 5.6. der Geschäftsordnung der Fischergilde Kissing und Ziffer 9 der Jugendordnung der Bayerischen Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern e.V. gibt sich die Fischerjugend der Fischergilde Kissing e.V. folgende Jugendordnung:

1. Zweck

Diese Jugendordnung umfasst Ziele, Rahmenbedingungen und Verfahren für die Fischerjugend (Jugendgruppe und Jugendleiter) in der Fischergilde Kissing. Die Ausübung der Angelfischerei durch Jugendfischer auf Grund anderer Regelungen (Jahreskarte, Fischen in Begleitung von anderen Mitgliedern) ist davon unberührt.

2. Teilnehmer

Die jugendlichen Mitglieder vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendgruppe. Jugendliche, die in Besitz eines Jugendfischereischeins sind, erhalten einen Fischereierlaubnisschein, der zur Ausübung der Fischerei unter Leitung der Jugendleiter berechtigt. **Ohne darf nicht gefischt werden!**

Über Anträge auf Neuaufnahmen wird bis Eingang 31.7. des jeweiligen Jahres durch den Vorstand entschieden. Später eingehende Anträge werden zurückgestellt, wobei für interessierte Jugendliche die Möglichkeit besteht, durch Teilnahme an Jugendfischen (Probefischen) den Kontakt zu halten.

a) **Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten**

Für alle Jugendlichen ist eine grundsätzliche **Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten** erforderlich. Diese ist jeweils jährlich zu erneuern und bei dem ersten Jugendfischen, an dem der/die Jugendliche teilnimmt, bei einem der Jugendleiter abzugeben. Für Sondervorhaben ist ggf. eine zusätzliche Erklärung erforderlich.

b) **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Jugendleiter beschränkt sich auf die im Terminplan angegebenen Jugendfischen oder andere Veranstaltungen der Jugendgruppe! Sie beginnt mit der persönlichen Anmeldung zu den Veranstaltungen beim Jugendleiter vor Ort. Zum Ende des Fischens haben sich die Jugendlichen beim Jugendleiter wieder persönlich abzumelden. An- und Abmeldung werden durch die Jugendleiter dokumentiert.

Den Anweisungen und allgemeinen Regeln der Jugendleiter/Jugendordnung ist Folge zu leisten.

Bei Nicht-Einhalten der Regelungen obliegt es den Jugendleitern über den Ausschluss des Jugendlichen für eines oder mehrere Jugendfischen zu entscheiden.

Für Anreise und Heimweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich!

3. Aufgaben und Ziele

Die Fischerjugend vertritt unter Beachtung der Vereinssatzung folgende Ziele:

- Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihr Urteilsvermögen zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte und Pflichten zu wahren und setzt sich fair und konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
- Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft zu altersgemäßen Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung, das waidgerechte Verhalten, die Angelfischerei und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- Sie pflegt die Verständigung unter den Jugendlichen, wahrt politische sowie religiöse Neutralität und verurteilt jegliche Art von Fremdenfeindlichkeit.

Das Jahresprogramm und die allgemeine Gestaltung des Gruppenlebens liegen in der Verantwortung der Jugendleiter.

4. Organe der Jugendgruppe

Organe der Jugendgruppe sind:

- die Jugendleiter
- Betreuer (Mitglieder des Vereins, welche die nötigen Voraussetzungen erfüllen und bei Veranstaltungen oder Jugendfischen die Jugendgruppe unterstützen).

5. Allgemeine Grundsätze

- a) Die Finanzierung der Vereinsjugendarbeit erfolgt über Etatmittel des Vereins. Aus der Gruppe der Jugendleiter ist ein für die Kassen-/Kontenführung zuständiger zu bestimmen. Die Führung der betreffenden Sachkonten für die Steuer erfolgt durch den 2. Kassier.
- b) Die Jugendgruppe wird eigenständig verwaltet.
- c) Die Jugendgruppe strebt die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen an.
- d) Über Anregungen, Jahresprogramm und Gestaltung des Gruppenlebens entscheiden die Jugendleiter in regelmäßigen Besprechungen.
- e) Die Jugendordnung ist von der Vorstandschaft zu beschließen. Sie ist durch die Unterschriften des 1. und 2. Jugendleiters und 1. Vereinsvorsitzenden zu bestätigen.

6. Veranstaltungen / Jugendfischen

- a) Es wird angestrebt in der Zeit von März bis November Jugendfischen anzubieten.
- Jugendfischen sind Veranstaltungen, bei denen es in erster Linie um das Angeln, um den waidgerechten Umgang mit Fischen und um den verantwortungsvollen Aufenthalt in der Natur geht.
 - Die Jugendfischen sollen sich so abwechslungsreich wie möglich gestalten, z.B. auch Fischen mit Übernachtung, Fischen vom Boot oder Fischen über mehrere Tage.
 - Die Erfassung und Meldung der Fangergebnisse erfolgt durch die Jugendleiter. Dazu ist ihnen der Fang am Ende des Jugendfischen zu melden.
- b) Jugendliche können auch am Königsfischen teilnehmen. Sollte ein Jugendlicher Fiskönig werden, übernimmt die Jugendkasse die Kosten für die Medaille.
- c) Neben den Jugendfischen sind auch andere Veranstaltungen (z.B. Casting, Fischverwertung, Gerätekunde) möglich.
- d) Es ist jedes Jahr eine Jahresabschlussfeier vorgesehen.

7. Sonstiges

- a) Jeder Jugendfischer darf sich die Jugendboote kostenlos ausleihen. Verbringen der Boote zum/vom See, Pflege und Wartung obliegt den Jugendleitern. Andere Mitglieder können sich die Boote ebenfalls ausleihen.
- b) Die aktuellen Termine, Regeln und Pflichten sind aus dem jährlichen Jugendbrief zu entnehmen, der jeweils zu Saisonbeginn verteilt wird.

Die Jugendordnung gilt durch Beschluss der Vorstandschaft vom 12.01.2024

Kissing den 01.02.24

1. Jugendleiter



Robert Hille

2. Jugendleiter



Moritz Schneider

Vorsitzender



Peter Fischer